



Bundesbeschluss über die Finanzierung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit in den Jahren 2021–2024

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976²
über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. Februar 2020³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Für die Weiterführung der Finanzierung der wirtschaftlichen Entwicklungszusammenarbeit wird ein Rahmenkredit von 1186 Millionen Franken bewilligt.

² Die Kreditperiode beginnt am 1. Januar 2021.

³ Es können bis zum 31. Dezember 2024 finanzielle Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 2

Der Betrag des Rahmenkredits nach Artikel 1 beruht auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom Dezember 2019 (101,7 Punkte; Dezember 2015 = 100 Punkte) sowie folgenden Teuerungsannahmen:

2021: +0,4 Prozent;

2022: +0,6 Prozent;

2023: +0,8 Prozent;

2024: +1,0 Prozent.

¹ SR 101

² SR 974.0

³ BBl 2020 2597

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.